

RS OGH 1977/5/4 1Ob565/77, 4Ob583/79, 3Ob577/81, 1Ob789/81, 7Ob517/82, 7Ob569/82, 7Ob528/84, 1Ob609/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.05.1977

Norm

ABGB §880a B

ABGB §1346 B

Rechtssatz

Die Tatsache allein, dass der Auftraggeber der Auszahlung der Garantiesumme widerspricht, berechtigt die Bank nicht, dem Begünstigten die Leistung zu verweigern. Wenn das Anfordern der garantierten Leistung einen Rechtsmissbrauch darstellt, dann, aber auch nur dann, wird der Bank das Recht zur Leistungsverweigerung einzuräumen sein. Die missbräuchliche Inanspruchnahme der Bankgarantie muss geradezu evident sein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 565/77

Entscheidungstext OGH 04.05.1977 1 Ob 565/77

Veröff: SZ 50/66

- 4 Ob 583/79

Entscheidungstext OGH 04.03.1980 4 Ob 583/79

Auch; nur: Wenn das Anfordern der garantierten Leistung einen Rechtsmißbrauch darstellt, dann, aber auch nur dann, wird der Bank das Recht zur Leistungsverweigerung einzuräumen sein. (T1) Beisatz: Scheckkarten - Schecks (T2) Veröff: SZ 53/36 = EvBl 1980/178 S 519

- 3 Ob 577/81

Entscheidungstext OGH 11.11.1981 3 Ob 577/81

Beisatz: Dabei stellt zwar die Tatsache, daß die Garantie nach dem Kausalverhältnis zwischen den Geschäftspartnern zu Unrecht in Anspruch genommen wird, weil zum Beispiel die Gegenleistung noch nicht erbracht wurde, nach dem Zweck der Garantiestellung noch keinen Rechtsmißbrauch dar; hat aber die Bank eindeutige und liquide Beweise dafür, daß der Garantiefall nicht eingetreten ist, ist es rechtsmißbräuchlich, wenn der Begünstigte trotzdem die Garantiesumme fordert. In einem solchen Fall kann die Bank gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet sein, die Auszahlung zu verweigern. Im Sinne der Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs ist zufordern, daß die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Bankgarantie geradezu evident ist. (T3) Veröff: EvBl 1982/23 S 71

- 1 Ob 789/81

Entscheidungstext OGH 16.12.1981 1 Ob 789/81

Auch; Beis wie T3 nur: Hat die Bank eindeutige und liquide Beweise dafür, daß der Garantiefall nicht eingetreten ist, ist es rechtsmißbräuchlich, wenn der Begünstigte trotzdem die Garantiesumme fordert. (T4) Beisatz:

Einstweilige Verfügung, mit der der Auftraggeber die Inanspruchnahme der Garantie verhindern will. (T5) Veröff: SZ 54/189 = EvBl 1982/57 S 209 = ÖBA 1982,207 (mit kritischer Besprechung von Schinnerer)

- 7 Ob 517/82

Entscheidungstext OGH 18.02.1982 7 Ob 517/82

Auch

- 7 Ob 569/82

Entscheidungstext OGH 02.04.1982 7 Ob 569/82

nur T1; Beis wie T5

- 7 Ob 528/84

Entscheidungstext OGH 08.03.1984 7 Ob 528/84

- 1 Ob 609/84

Entscheidungstext OGH 11.07.1984 1 Ob 609/84

nur T1; nur T4

- 1 Ob 680/84

Entscheidungstext OGH 14.11.1984 1 Ob 680/84

Beis wie T3; Beis wie T5; Veröff: JBl 1985,425

- 8 Ob 612/85

Entscheidungstext OGH 18.09.1985 8 Ob 612/85

Auch; nur T4

- 7 Ob 653/85

Entscheidungstext OGH 21.11.1985 7 Ob 653/85

nur: Wenn das Anfordern der garantierten Leistung einen Rechtsmißbrauch darstellt, dann, aber auch nur dann, wird der Bank das Recht zur Leistungsverweigerung einzuräumen sein. Die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Bankgarantie muß geradezu evident sein. (T6)

- 1 Ob 521/86

Entscheidungstext OGH 17.03.1986 1 Ob 521/86

nur T3; nur T5; Veröff: RdW 1986,340 (siehe H Schuhmacher RdW 1986/329)

- 7 Ob 600/86

Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 600/86

nur T5; Veröff: SZ 59/128 = ÖBA 1986,486 (Koziol) = IPRax 1988,33 (Moschner, 40) = JBl 1987,115

- 6 Ob 621/84

Entscheidungstext OGH 06.11.1986 6 Ob 621/84

Vgl auch; nur T6; auch Beis wie T3; Beisatz: Der Garant ist nur dann von der Zahlungspflicht befreit, wenn ihm der Nichteintritt des Garantiefalles sofort und eindeutig nachgewiesen wird. (T7)

- 3 Ob 648/86

Entscheidungstext OGH 19.11.1986 3 Ob 648/86

Vgl auch; auch nur T4; Veröff: RdW 1987,156 = ÖBA 1987,498

- 6 Ob 506/88

Entscheidungstext OGH 11.02.1988 6 Ob 506/88

nur T1; Beisatz: Rechtsmissbrauch, wenn die Bankgarantie vom Begünstigten für ein Ereignis in Anspruch genommen wird, für das sie nicht übernommen wurde, oder wenn der Begünstigte die Bankgarantie abgerufen hat, obwohl ihm bewusst war, dass ihm keine Leistung gebührt. (T8) Veröff: SZ 61/39 = ÖBA 1988,609 (P Doralt) = RdW 1988,320

- 1 Ob 607/89

Entscheidungstext OGH 06.09.1989 1 Ob 607/89

Auch; nur T1; Beis wie T8 nur: Rechtsmißbrauch, wenn die Bankgarantie vom Begünstigten für ein Ereignis in Anspruch genommen wird, für das sie nicht übernommen wurde. (T9) Veröff: ÖBA 1990,300

- 8 Ob 566/90

Entscheidungstext OGH 07.03.1991 8 Ob 566/90

Auch; Beisatz: Der Einwand der bewußt rechtsmißbräuchlichen Inanspruchnahme der Garantie steht nur dem Garanten selbst zu. (T10) Veröff: ÖBA 1991,925 (Harrer)

- 8 Ob 645/91

Entscheidungstext OGH 16.01.1992 8 Ob 645/91

Vgl auch; Veröff: ÖBA 1992,573 = EvBl 1992/131 S 583 = RdW 1992,140 = ecolex 1992,317

- 1 Ob 554/94

Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 554/94

Auch; nur T6; Beisatz: Hier: Dokumentenakkreditiv (T11) Veröff: SZ 67/111

- 8 Ob 2146/96p

Entscheidungstext OGH 24.07.1996 8 Ob 2146/96p

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4; nur T6

- 4 Ob 2330/96t

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 4 Ob 2330/96t

Auch; nur T1; Beisatz: Für den Rechtsmissbrauch (vgl § 1295 Abs 2 ABGB) ist entscheidend, dass zwischen den vom Handelnden verfolgten eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen ein ganz krasses Missverhältnis besteht. Der Abruf einer Bankgarantie ist daher dann rechtsmissbräuchlich, wenn er in der Absicht geschieht, etwas zu begehrn, das sofort wieder zurückzuerstatten ist, und damit die Gefahr eines Schadenseintrittes (etwa infolge mangelnder Zahlungsfähigkeit des Begünstigten) besteht. (T12)

- 4 Ob 602/95

Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 602/95

Vgl auch; nur T6; Beis wie T9; Beisatz: Garantiemissbrauch, wenn der Begünstigte die Garantie für einen Zeitraum in Anspruch nimmt, für den sie nicht übernommen wurde. (T13)

- 9 Ob 265/99g

Entscheidungstext OGH 13.10.1999 9 Ob 265/99g

Vgl auch; Beisatz: Die bloße Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Begünstigten aus der Hauptgarantie reicht für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Zweitbank nicht aus, ein solches wird dann angenommen, wenn sie dem Begünstigten aus der Hauptgarantie zahlt, obwohl sie den Rechtsmissbrauch des Begünstigten kennt und es für sie liquide beweisbar ist, dass der Begünstigte die Hauptgarantie rechtsmissbräuchlich in Anspruch nimmt. (T14)

- 8 Ob 291/99y

Entscheidungstext OGH 09.12.1999 8 Ob 291/99y

„nur: Die Tatsache allein, dass der Auftraggeber der Auszahlung der Garantiesumme widerspricht, berechtigt die Bank nicht, dem Begünstigten die Leistung zu verweigern. (T15); Beis wie T14; Beisatz: Die Bejahung oder Verneinung der Eindeutigkeit und Evidenz des vom Antragsteller zu erbringenden Nachweises über den Rechtsmissbrauch stellt einen Akt der richterlichen Beweiswürdigung dar. Ob die Tatsachen in rechtlicher Hinsicht geeignet sind, den Vorwurf des Rechtsmissbrauches zu rechtfertigen, ist hingegen eine Frage der rechtlichen Beurteilung. (T16)

- 7 Ob 109/01g

Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 109/01g

- 3 Ob 158/03m

Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 158/03m

- 8 Ob 17/04i

Entscheidungstext OGH 29.03.2004 8 Ob 17/04i

- 9 Ob 97/04m

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 9 Ob 97/04m

Auch; nur T6; Beisatz: Ist ein rechtsmissbräuchlicher Abruf der Garantie evident, ist der Garant zur Zurückhaltung der Garantieleistung nicht nur berechtigt (RIS-Justiz RS0018006), sondern kann dem Auftraggeber gegenüber dazu zum Schutz dessen Interessen sogar verpflichtet sein. (T17)

- 7 Ob 88/05z

Entscheidungstext OGH 08.06.2005 7 Ob 88/05z

nur T6

- 10 Ob 41/05k

Entscheidungstext OGH 28.06.2005 10 Ob 41/05k

Auch; Beis wie T16

- 9 Ob 1/06x

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 Ob 1/06x

Vgl auch; Beisatz: Ob im Einzelfall die für die Annahme von Rechtsmissbrauch geforderten Voraussetzungen vorliegen oder nicht, ist eine Frage des Einzelfalls, die keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO darstellt. (T18)

- 7 Ob 48/07w

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 48/07w

Auch; nur: Die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Bankgarantie muß geradezu evident sein. (T19); Beis wie T18

- 8 Ob 137/08t

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 Ob 137/08t

Auch; Beisatz: Inwieweit im Abrufen der Bankgarantie ein Rechtsmissbrauch gesehen werden kann, muss eindeutig und evident (liquid) nachgewiesen werden. Der Rechtsmissbrauch ist auch hinsichtlich der mangelnden Abdeckung der behaupteten Maßen von der Garantie abgedeckten Forderung von der beklagten Bank zu beweisen. (T20)

- 6 Ob 108/10s

Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 108/10s

Vgl auch; Beis wie T18

- 9 Ob 39/10s

Entscheidungstext OGH 30.03.2011 9 Ob 39/10s

- 5 Ob 95/11y

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 95/11y

Auch; nur T15

- 3 Ob 113/14k

Entscheidungstext OGH 23.07.2014 3 Ob 113/14k

Auch

- 1 Ob 166/17v

Entscheidungstext OGH 27.09.2017 1 Ob 166/17v

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T18

- 6 Ob 107/17d

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 107/17d

Auch; Beis wie T9

- 3 Ob 97/20s

Entscheidungstext OGH 02.09.2020 3 Ob 97/20s

Beis wie T8; Beis wie T12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0018027

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at